



| <b>Beschlussvorlage</b><br><b>Jugendamt</b><br>Tagesordnungspunkt: _____ |                      | Drucksachen-Nr.: 2021-26/1042<br>Status: öffentlich<br>Datum: 07.11.2025 |      |          |
|--------------------------------------------------------------------------|----------------------|--------------------------------------------------------------------------|------|----------|
| Termin                                                                   | Beratungsfolge:      | Abstimmungsergebnis                                                      |      |          |
|                                                                          |                      | Ja                                                                       | Nein | Enthalt. |
| 19.11.2025                                                               | Jugendhilfeausschuss |                                                                          |      |          |
| 04.12.2025                                                               | Kreisausschuss       |                                                                          |      |          |
| 10.12.2025                                                               | Kreistag             |                                                                          |      |          |

**Bezeichnung:**

Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Trägern öffentlicher Grundschulen im Landkreis über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe

**Sachverhalt:**

Zum 01.08.2026 tritt der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter in Kraft. Der Anspruch umfasst eine Betreuung an 5 Tagen in der Woche zu je 8 Stunden sowie eine Betreuung in den Ferienzeiten (bis auf 4 Wochen Schließzeiten). Er wächst ab 01.08.2026 jährlich um einen Grundschuljahrgang auf. Nach Hochrechnungen auf Basis der Geburtenzahlen werden in 2029 insgesamt ca. 6.357 Kinder im Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben.

Da der Bundesgesetzgeber diesen Anspruch über eine Erweiterung des § 24 SGB VIII als Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ausgestaltet hat, liegt die grundsätzliche Zuständigkeit für die Erfüllung beim Landkreis als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Der Rechtsanspruch gilt auch dann als erfüllt, wenn Unterrichtszeiten sowie Zeiten der Betreuung im Rahmen einer offenen Ganztagsschule den Betreuungsrahmen abdecken. Träger der öffentlichen Grundschulen im Landkreis sind die kreisangehörigen Samt- und Einheitsgemeinden.

Es ist insofern eine Abstimmung zwischen dem Landkreis und den öffentlichen Grundschulträgern notwendig, wer im Rahmen der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung welche organisatorischen Aufgaben übernimmt und wie ein Kostenausgleich des Landkreises für die hierbei von den Schulträgern übernommenen Betreuungsleistungen geregelt werden kann.

Am 05.03.2024 hat ein erstes Treffen zwischen der Kreisverwaltung, den kommunalen Grundschulträgern und dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung zum Thema Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter stattgefunden. Am 18.09.2024 wurde die Gründung einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen der Kreisverwaltung und der kommunalen Grundschulträger beschlossen. Die Arbeitsgruppe hat bislang sechsmal getagt. Es erfolgte ein laufender Austausch über den Fortgang der Planungen beim Landkreis und bei den Kommunen. Zum anderen wurde der Entwurf einer Vereinbarung zwischen Landkreis und kommunalen Schulträgern zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung entwickelt.

Von den insgesamt 32 Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft im Landkreis werden derzeit 18 als Ganztagschulen mit einem Nachmittagsangebot an drei oder vier Unterrichtstagen pro Woche geführt. Nach den aktuellen Planungen sollen zum 01.08.2026 insgesamt 26 Grundschulen über ein Ganztagsangebot verfügen. Von diesen beabsichtigen 21 Schulen die Einrichtung bzw. Ausweitung auf ein den Rechtsanspruch erfüllendes Angebot von 8 Stunden an 5 Tagen pro Woche.

Seitens des Niedersächsischen Kultusministeriums wurde mehrfach erklärt, das Ganztagsangebot an den Grundschulen voll auszufinanzieren bzw. das benötigte Personal zur Verfügung zu stellen. Konkrete Regelungen, wie insbesondere eine Neufassung des Erlasses „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ fehlen allerdings nach wie vor.

Auch wenn eine vollumfängliche Finanzierung des Ganztagsangebots an den Grundschulen umgesetzt würde, verbleiben im Landkreis noch einige Schulstandorte, an denen aus organisatorischen bzw. räumlichen Gründen (z. B. fehlende Mensa) die Einführung eines Ganztagsbetriebs zum 01.08.2026 nicht umsetzbar ist.

Da die Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII grundsätzlich dem Landkreis als Träger der Kinder- und Jugendhilfe obliegt, ist vorgesehen, den Gemeinden, die den Rechtsanspruch zunächst noch mit den Unterrichtsrahmen ergänzenden Angeboten bzw. Hortbetreuung sicherstellen, einen angemessenen Kostenausgleich hierfür zu gewähren. Die Organisation übernehmen dabei die Gemeinden. Darüber hinaus wurde in den vorliegenden Vereinbarungsentwurf auch eine allgemeine Pauschale des Landkreises für Sach- und Verwaltungskosten aufgenommen, da mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs und der Ausweitung des Schulangebots auch ein erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Die Organisation und Finanzierung eines Betreuungsangebots in den Ferien obliegt dem Landkreis. Es ist vorgesehen, bereits bestehende und bewährte Ferienbetreuungsangebote in den Gemeinden bei der Planung einzubeziehen. Zu dem Fortgang der weiteren Planungen wird regelmäßig in den politischen Gremien berichtet werden, insbesondere werden diese im nächsten Jahr mit dem Beschluss einer Kreisgebührensatzung für die Ferienbetreuung befasst werden.

Zu den aktuellen Haushaltsplanungen 2026 (Planung für 5 Monate) für die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung wird auf die Haushaltspräsentation zum TOP 5 verwiesen.

Die der Vorlage beigefügte Fassung des Vereinbarungsentwurfs wurde am 29.10.2025 mit den Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Grundschulträger abgestimmt. Auch die Kommunen werden den Entwurf der Vereinbarung ihren Gremien zur Beratung und Beschlussfassung nun vorlegen.

In der Sitzung erfolgen ergänzende Erläuterungen zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung sowie dem Vereinbarungsentwurf.

**Beschlussvorschlag:**

Dem in der Anlage beigefügten Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Trägern öffentlicher Grundschulen im Landkreis über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe wird zugestimmt.

Prietz